

Fachbereich II	Drucksachen-Nr.	22/2596
----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau-, Betriebs-, Friedhofs-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss	22.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2022	
Rat	13.12.2022	

Beschlussvorlage

VI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) seit 1994 konnten die Gemeinden im Rahmen des ihnen durch § 6 Absatz 2 KAG verliehenen Ermessens bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes berechnen und mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis des Anschaffungs(rest)wertes kombinieren.

Diese Rechtsprechung änderte das OVG NRW mit Urteil vom 17. Mai 2022 (Az. 9 A 1019/20) im Hinblick auf die Berechnung der angemessenen Verzinsung im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG. Nach diesem Urteil soll die bisher mögliche kalkulatorische Verzinsung mit einem solchen einheitlichen Nominalzinssatz unzulässig sein, da es hierdurch beim gleichzeitigen Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten zu einem doppelten Inflationsausgleich komme. Dabei räumt das OVG NRW in seiner Entscheidung ein, dass diese Verzinsung dennoch nach wie vor unter den Begriff der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KAG subsumiert werden könne. Sie stehe aber wegen des doppelten Inflationsausgleichs in Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 75 Absatz 1 Satz 1, 77 Absatz 2 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Für die Gemeinden ist durch dieses Urteil eine große Unsicherheit hinsichtlich der Frage entstanden, wie die kalkulatorischen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenrechnung berücksichtigt werden dürfen. Sie haben zudem auf der Grundlage der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ihre Gebühren für die Abwasserbeseitigung und weitere Benutzungsgebühren berechnet und auch ihre Finanzplanung daran ausgerichtet.

.../2

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL II

Bürgermeister

Die Landesregierung hat hierauf reagiert und mit Datum vom 21.09.2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG NRW eingebracht, dessen 1. Lesung am 28.09.2022 erfolgte. Nach noch zu erfolgender Beratung im zuständigen Ausschuss und 2. Lesung soll in der 49. Kalenderwoche die Verabschiedung des Gesetzentwurfes erfolgen.

Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW wird die durch die OVG-Entscheidung vom 17. Mai 2022 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz und die neue OVG-Rechtsprechung wird dahingehend aufgegriffen.

Vor dem Hintergrund der Terminierung des Gesetzgebungsverfahrens wurde u.a. auch die Sitzung des Rates auf den 13.12.2022 verschoben um die Auswirkungen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die Gebührenkalkulation wird derzeit erstellt und ist auch auf die Wirtschaftsplanung der Gemeindewerke Nümbrecht abzustimmen.

Zeitnah soll die entsprechende Kalkulation mit Beschlussvorschlag nachgereicht werden. Dies erfolgt dann als Ergänzungsvorlage Drucks.-Nr. 22/2596/1 zu dieser Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht